

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Spielautomatensteuer)

Vermerk	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	26.6.1995	29.6.1995	Amtsblatt 19.7.1995	1.1.1995

S a t z u n g

über die

Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Spielautomatensteuer)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schöneck am 29.06.1995 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielautomatensteuer) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

1. Die Stadt Schöneck erhebt eine Vergnügungsteuer.
2. Der Vergnügungssteuer unterliegen die Bereitstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt sind.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

1. Steuerschuldner ist, wem die Erträgnisse aus den Spielen zufließen ("Unternehmer").
2. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner. Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete.

§ 3
Erhebungsform, Steuersatz

1. Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Steuersätzen erhoben.
2. Sie beträgt für das Halten
 - a) eines Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät

ohne Gewinnmöglichkeit	40 DM
mit Gewinnmöglichkeit	60 DM
 - b) bei Geräten mit mehr als einer Spieleinrichtung beträgt die Steuer für jede weitere Spieleinrichtung pro angefangenen Kalendermonat

ohne Gewinnmöglichkeit	40 DM
mit Gewinnmöglichkeit	60 DM.

§ 4
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer entsteht am 1. Januar für die im Gemeindegebiet aufgestellten Spielgeräte.
2. Wird ein Spielgerät erst nach dem 1. Januar eingerichtet bzw. aufgestellt, so entsteht die Steuerschuld zum 1. des darauffolgenden Monats.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät aus den Räumlichkeiten entfernt wurde.
4. Die Steuer wird durch Steuerbescheid vierteljährlich auf Quartalsende im nachhinein festgesetzt.
5. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.
6. Nacherhebungen werden ebenfalls durch einen Steuerbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5
Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

1. Geräte, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen zu Vorführzwecken bereitgehalten werden.
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. Schaukelpferde und andere Geräte).
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.
4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).
5. Billiardtische, Tischfußballgeräte und Dartspielgeräte.

§ 6
Meldepflicht

1. Alle Geräte i.S. von § 1 Abs. 2 sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufstellung bei der Stadt Schöneck - Finanzwesen - anzu-melden.
2. Zur An- und Abmeldung verpflichtet sind sowohl der Aufsteller des Gerätes als auch der Eigentümer bzw. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte aufgestellt sind.
3. Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Abschaffung der Geräte i.S. von § 1 Abs. 2 der Stadt Schöneck - Abt. Steuern - innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Anzeige eingeht, auch wenn das Gerät nicht mehr aufgestellt war.

§ 7
Sicherheitsleistungen, Steueraufsicht

1. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraus-sichtlichen Steuerschuld verlangen.
2. Die Stadt ist berechtigt, die Aufstellungsorte gem. § 1 Abs. 2 zu überprüfen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 27.01.93 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schöneck, den 29.06.1995



Richter
Bürgermeister